

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Ölsen
vom 21. Dezember 2009

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ölsen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1
Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Ölsen steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu:
 - Gesellschaftsraum
 - Küche
 - Toiletten
 - Außenanlage
- (2) Die Benutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art mit Ausnahme von Tierschauen benutzt werden.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden.
- (4) Der Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigter kann Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

§ 3
Haftung

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.
Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz und dem zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Außenanlagen mit Aufbauten. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenstände, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Dorfgemeinschaftshaus einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4
Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen und an die Ortsgemeinde

bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Sollte die Endreinigung durch den Benutzer nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, so wird die Reinigung von Seiten der Ortsgemeinde übernommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Benutzer zu erstatten.

- (2) Die Schlüsselübergabe erfolgt am Vortag der Veranstaltung. Die Rückgabe des Schlüssel hat am darauffolgenden Tag bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Eine Rückgabe des Schlüssel nach 12 Uhr, beinhaltet gleichzeitig die Berechnung der Nutzungsgebühr für den 2. Tag gemäß der Anlage dieser Satzung.
- (3) Der bei einer Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehende Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (5) Eine Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben. Diese werden durch den Ortsgemeinderat gesondert festgelegt.
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen, wird eine besondere Nutzungsvereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Dorfgemeinschaftshauses.
- (4) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann eine Kautions in Höhe der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben werden.
- (5) Der Kirchengemeinde Hilgenroth wird die Nutzung des Dorfgemeinschaftshaus zu den regelmäßigen Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (6) Eine Kostenbefreiung für gemeinnützige Veranstaltungen kann durch den Ortsbürgermeister erteilt werden.

§ 6

Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Ölsen vom 11. Oktober 2004 außer Kraft.

Ölsen, 21. Dezember 2009
Ortsgemeinde Ölsen

Kurt Schmidt
Ortsbürgermeister

Anlage

**zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus
der Ortsgemeinde Ölsen vom 21. Dezember 2009**

Gebühren:

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

- Benutzung am 1. Tag 45,00 €
- Benutzung am 2. Tag 20,00 €
- Verleih von Festzeltgarnituren / pro Garnitur 5,00 €

Die Nebenkosten werden gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Ölsen erhoben.